

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **134. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- Thema des Monats
- Aktuelles
- Neues aus der Welt der Normen
- Termine
- Änderungen auf der Homepage
- Praxistipps
- ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### Neue Binnenmarktregeln zur Verbesserung der Produktsicherheit und der Marktüberwachung

Die Europäische Kommission hat am 13. Februar 2013 ein Paket von Maßnahmen und Vorschriften vorgeschlagen, um die Sicherheit der auf dem europäischen Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte zu verbessern. Außerdem soll die Marktüberwachung im Non-Food-Bereich verstärkt werden, um den Verbraucherschutz weiter zu verbessern und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen. Damit verbunden ist auch die Forderung, die Überwachung von Produkten aus Drittstaaten zu verstärken. Es ist geplant, dass die neuen Vorschriften 2015 in Kraft treten. In diesem und den kommenden Newsletter wollen wir uns mit den Änderungen und den neuen Verordnungen beschäftigen.

Das Herzstück des nun vorgestellten Pakets sind die beiden folgenden Verordnungen:

*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates*

und die

*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG,*

die im Moment beide als Vorschlag vorliegen. Die zwei vorgeschlagenen Rechtsakte müssen noch durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden und sollen zusätzlich durch einen mehrjährigen Aktionsplan zur Marktüberwachung ergänzt werden. Der Aktionsplan umfasst 20 konkrete Aktionen, die bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden müssen. Das Ziel ist, die Marktüberwachung noch im derzeit gültigen Rechtsrahmen, also vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften, zu verbessern. Diese 20 konkreten Aktionen lassen sich in vier Tätigkeitsschwerpunkte einteilen:

- Die Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Marktüberwachung innerhalb der EU,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Marktüberwachung in der gesamten EU,
- die bessere Überwachung der Lieferkette und
- häufigere und bessere Kontrollen für in die EU gelangende Produkte.

Darüber hinaus gehört zu dem Gesamtpaket auch noch ein Bericht zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 inkl. einer finanziellen Bewertung.

Ziel dieser ganzen Maßnahmen ist es, das unsichere Produkte gar nicht erst die Verbraucher bzw. den Nutzer erreichen. Damit solche Produkte in Zukunft schnell vom Markt genommen werden können, sollen die Anforderungen an die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit der Produkte verschärft werden. Aber nicht nur die Verbraucher bzw. Nutzer sollen von den neuen Vorschriften profitieren, sondern auch die Hersteller bzw. Unternehmen. Die Kohärenz der Vorschriften soll über alle Produktbereiche hinweg verbessert werden. Dadurch sollen die Konformitätskosten für die Wirtschaft sinken, was insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen soll. Durch die bessere Koordinierung der Produktsicherheitskontrollen soll zudem der unlautere Wettbewerb durch unehrliche Händler unterbunden werden.

Wenn die neuen Vorschriften durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen worden sind, wird die Durchsetzung der Vorschriften wie bisher von den nationalen Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten übernommen. In Zukunft werden die

Marktüberwachungsbehörden aber von einer verstärkten Zusammenarbeit und besseren Instrumenten für die Durchführung von Kontrollen profitieren können.


Soweit der Plan ...

- Anzeige -

**Jetzt Safexpert testen!**

Safexpert

8.1



**Leuze electronic**  
the **sensor** people

Die Sicherheits-Engineering-Software Safexpert bietet Konstrukteuren die volle Unterstützung gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

- CE-Leitfaden
- Risikobeurteilung
- Interne Fertigungskontrolle
- Neue Gefährdungsliste nach aktueller Normung

**Jetzt mit integrierter Schnittstelle zur BG-Software SISTEMA!**

Kommen Sie sicher zur CE-Konformität – einfach **Safexpert Testversion** herunterladen!

### **Ziel der Produktsicherheitsverordnung**

Die derzeit gültige Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) bildet gegenwärtig den Rechtsrahmen für Produktsicherheit und Marktüberwachung und enthält die wichtigsten Sicherheitsanforderungen, die von vielen Verbraucherprodukten erfüllt werden müssen. Insgesamt hat die Richtlinie damit maßgeblich zur Sicherheit von Verbraucherprodukten beigetragen. Die Richtlinie regelt:

- dass Produkte sicher sein müssen,
- wie Normen zu erarbeiten sind,
- welche Pflichten die Mitgliedstaaten und die nationalen Marktüberwachungsbehörden haben und
- sie legt die Verfahren für den Austausch von Informationen und für ein rasches Eingreifen bei der Entdeckung unsicherer Produkte fest.

In der Richtlinie werden auch die Bestimmungen für das Schnellwarnsystem über gefährliche Produkte RAPEX und die Verfahren für die Erarbeitung europäischer Normen für Produkte, auf die sonst keine Harmonisierungsvorschriften der Union zutreffen, geregelt.

Um die Bestimmungen zur Produktsicherheit zu aktualisieren und so weit wie möglich an die geltenden Bestimmungen für harmonisierte Produkte anzupassen, muss die Richtlinie überarbeitet werden. Die Bestimmungen werden in der neuen Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten zusammengefasst. Insbesondere sollen die Pflichten der Wirtschaftsakteure (vor allem hinsichtlich der Anforderungen an die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Produkten) verschärft werden, damit die Marktüberwachungsbehörden in der Lage sind, effektiv zu arbeiten. Insgesamt bleibt aber die Anforderung, dass nur sichere Verbraucherprodukte in der EU bereitgestellt werden dürfen, auch in der neuen Verordnung die zentrale Bestimmung. Es ist allerdings erforderlich, dass die Verordnung besser zu anderen Rechtsvorschriften abgegrenzt wird, die für Verbraucherprodukte gelten. Anderenfalls kann es zu Überschneidungen und damit zu Rechtsunsicherheiten kommen.

Nach Meinung fast aller Interessengruppen und des Europäischen Parlaments müssen die Bestimmungen in der Europäischen Union über die Marktüberwachung einfacher und übersichtlicher werden. Daher wurden die Bestimmungen über die Marktaufsicht und RAPEX aus der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit herausgenommen und in die neue Marktüberwachungsverordnung (siehe unten) integriert.

Einer der Schwerpunkte der neuen Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten liegt auf der besseren Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Produkte. Die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler) werden an die Vorgaben des New Legislative Framework angeglichen. Und nicht zuletzt soll mit der vorgeschlagenen Verordnung auch eine bessere Erarbeitung, Aktualisierung und Nutzung europäischer Normen gefördert werden.

### **Ziel der Marktüberwachungsverordnung**

Trotz der bestehenden Rechtsvorschriften gelangen weiterhin unsichere und nicht konforme Produkte auf den Markt. Damit verbunden sind zum Teil erhebliche Personen-, Sach- und Umweltschäden. Die wirtschaftlichen Schäden für seriöse Unternehmen, die ihrerseits viel Zeit, Arbeit und Geld in die sichere Gestaltung und Herstellung der Produkte investieren, sind zum Teil erheblich.

Die Aktivitäten der Marktüberwachung sollen deshalb intensiviert werden, um den Verbraucher- und Umweltschutz zu verbessern und um seriösen Herstellern bzw. Händlern die Chance zu geben, unter gleichen Ausgangsbedingungen an dem

Wettbewerb teilzunehmen. Es ist geplant, die Maßnahmen zur Marktüberwachung besser aufeinander abzustimmen und konsequenter in der Europäischen Union umzusetzen. Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen die Produkte auf dem Markt und an den Außengrenzen der Union überprüfen und auch Proben nehmen.

- Anzeige -

## Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP



Akkreditierte Dienstleistung in  
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH +49 9421 56868-0 [www.emv-testhaus.com](http://www.emv-testhaus.com) [info@emv-testhaus.com](mailto:info@emv-testhaus.com)

Infolge der zahlreichen Rechtsvorschriften der letzten Jahre sind die Unionsbestimmungen zur Marktüberwachung heute fragmentiert und verwirrend. Das führt einerseits zu Lücken und andererseits zu Überschneidungen und Widersprüchen. Insbesondere für Verbraucherprodukte gelten unterschiedliche Marktüberwachungsbestimmungen, die teils aus dem Verbraucher- und teils aus dem Produktharmonisierungsrecht stammen. Diese Tatsache bereitet den Wirtschaftsakteuren zum Teil erhebliche Schwierigkeiten und führt in der Praxis zu massiven Behinderungen der Marktüberwachungsbehörden.

Derzeit setzen sich die Marktüberwachungsbestimmungen aus drei Elementen (Drei-Drittel-Ansatz) zusammen:

- der Verordnung 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung,
- der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) und
- mehreren Produktharmonisierungsvorschriften, die nach und nach an den Beschluss 768/2008 angeglichen werden.

Die Beziehungen zwischen diesen drei Elementen sind oft nicht klar und führen zu Unsicherheiten, Unstimmigkeiten und Verwirrung im Binnenmarkt, zumal viele Verbraucherprodukte unter alle drei Elemente fallen. Der nun vorgelegte Vorschlag für eine neue Verordnung zur Marktüberwachung ist der Versuch, die Probleme der Vergangenheit zu beheben und ein kooperativeres und besser vernetztes System der Marktüberwachung in der Europäischen Union einzuführen, in dem auf der Grundlage eines einzigen Rechtsakts ein einheitliches Marktüberwachungssystem für alle Produkte errichtet wird. Der Vorschlag ist durch eine Reihe sehr einfacher, aber zugleich sehr effektiver Maßnahmen gekennzeichnet:

- Die derzeit noch auf drei Rechtsvorschriften verteilten Bestimmungen über die Marktüberwachung werden auf einen Rechtsakt gebündelt. Damit sollen Überschneidungen, Lücken und Widersprüche vermieden werden.
- Soweit möglich, unterscheidet die Verordnung weder zwischen Verbraucher- und Nicht-Verbraucher-Produkten, noch zwischen harmonisierten und nicht harmonisierten Produkten. Für alle Produkte gelten die gleichen Bestimmungen – es sei denn, die besonderen Merkmale einer Produktkategorie verlangen etwas anderes.
- Die Verfahren, mit denen risikobehaftete Produkte und die Korrekturmaßnahmen gemeldet werden müssen, werden gestrafft. Den Mitgliedstaaten war in der Vergangenheit häufig nicht bekannt, auf Grundlage welcher Vorschrift sie die verlangten Auskünfte erteilen mussten. In Zukunft wird im Großen und Ganzen für alle Produkte dasselbe Meldesystem zur Anwendung kommen.

Der Vorschlag der neuen Verordnung zur Marktüberwachung kann an den Außengrenzen der EU hinsichtlich der Kontrollen zu einer Verschärfung führen. Ein Produkt, das Anlass zu der Vermutung gibt, dass von ihm ein Risiko ausgeht, darf von den zuständigen Behörden (z. B. dem Zoll) nicht mehr auf das Gebiet der EU gelassen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen zuerst überprüfen, ob das Produkt tatsächlich ein Risiko darstellt. Auf Grundlage dieser Prüfung werden die Grenzbehörden dann anschließend angewiesen, die Überführung der Produkte auf das Gebiet der EU vorzunehmen oder zu verweigern. Diese Bestimmung gilt nicht für Produkte, die sich im physischen Besitz von natürlichen Personen befinden, von diesen in die Union verbracht werden und für den persönlichen Gebrauch dieser Personen bestimmt sind. Das heißt, über das Internet gekaufte Produkte aus Drittländern dürfen somit zukünftig kontrolliert werden.

In den kommenden Newslettern werden wir uns noch näher mit den einzelnen Vorschlägen der Verordnungen beschäftigen.

## AKTUELLES

### Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über stromsparende Bürogeräte unterzeichnet

Das 28. Dezember 2011 ausgelaufene Abkommen über Kennzeichnungsprogramme für Strom sparende Bürogeräte (Energy-Star-Programm) aus dem Jahr 2006 wurde am 29. November 2011 durch ein neues Abkommen ersetzt. Die dazu notwendigen Verhandlungen über das neue Abkommen wurden zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union geführt.

Die zugehörige Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates setzt das Energy-Star-Programm in der Union auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft um. Durch das neue Abkommen wurde auch eine Änderung der Verordnung notwendig. Um diese Änderungen vorzunehmen, wurde die Verordnung (EU) Nr. 174/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen. Durch sie wird die bestehende Verordnung (EG) Nr. 106/2008 entsprechend geändert.

- Anzeige -

#### Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie

Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit: **DOCUFY Machine Safety** unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

[www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html](http://www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html)



Testen Sie **DOCUFY Machine Safety**  
**60 Tage kostenlos und unverbindlich.**  
Jetzt registrieren:  
[DOCUFY Machine Safety Testversion](#)



### Inverkehrbringen von Feuerzeugen

Nach wie vor werden nicht kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht. Durch die Entscheidung 2006/502/EG gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird. Die Gültigkeit der Entscheidung beträgt höchstens ein Jahr und kann jeweils um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG wurde bereits sechs Mal um jeweils ein Jahr verlängert:

- zum ersten Mal durch die Entscheidung 2007/231/EG bis zum 11. Mai 2008,
- zum zweiten Mal durch die Entscheidung 2008/322/EG bis zum 11. Mai 2009,
- zum dritten Mal durch die Entscheidung 2009/298/EG bis zum 11. Mai 2010,
- zum vierten Mal durch den Beschluss 2010/157/EU bis zum 11. Mai 2011,
- zum fünften Mal durch den Beschluss 2011/176/EU bis zum 11. Mai 2012 und
- zum sechsten Mal durch den Beschluss 2012/53/EU bis zum 11. Mai 2013.

Jetzt wurde mit dem Beschluss 2013/113/EU die siebte Verlängerung der Entscheidung 2006/502/EG bis zum 11. Mai 2014 verabschiedet.

### Änderung der REACH-Verordnung

Am 14. Februar 2013 wurde die:

*Verordnung (EU) Nr. 126/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des*

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Durch diese Verordnung wird Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend geändert.

Die Verordnung gilt seit dem 6. März 2013.

### Berechnung der mit Wärmepumpen gewonnenen Energie

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen definiert als Ziel bis 2020 einen EU-weiten Anteil von 20 % am Gesamtenergieverbrauch für die aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie.

Was dabei gefehlt hat, ist eine geeignete Methode für Energiestatistiken, um den Verbrauch der Energie aus erneuerbaren Quellen messen zu können.

Der jetzt veröffentlichte Beschluss 2013/114/EU legt Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Berechnung der durch verschiedene Wärmepumpen-Technologien aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie fest.

### Änderung der Maschinenrichtlinie

Durch die

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wurde auch die Maschinenrichtlinie geändert. Die o. g. Verordnung hat thematisch zunächst nichts mit der Maschinenrichtlinie zu tun. Allerdings wird durch Artikel 77 der Verordnung der Wortlaut der Ausnahmen in der Maschinenrichtlinie geändert:

Artikel 77

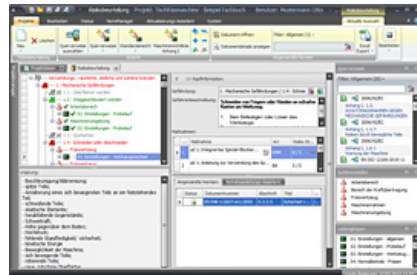
Änderung der Richtlinie 2006/42/EG

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e erster Gedankenstrich der Richtlinie 2006/42/EG erhält folgende Fassung:

„— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,“.

Allerdings ändert sich durch die Textänderung insofern nichts, da die auf Traktoren angebrachten Maschinen nach wie vor von der Maschinenrichtlinie erfasst werden.

- Anzeige -



## CE-Software Safexpert Einführungsangebot

Sie suchen nach einer möglichst einfachen und kostengünstigen Lösung, möchten sich aber für die Zukunft den Umstieg auf die professionelle Lösung nicht verbauen?

Dann ist Safexpert Basic in der Einzelplatzversion für Sie genau das Richtige!  
Starten Sie mit Ihrer Risikobeurteilung nach der Installation in nur 10 Minuten und behalten stets den Überblick über alle offenen Punkte!

Jetzt besonders kostengünstig bestellen: € **690,-** zzgl. Mwst.  
(Angebot gültig bis 29.3.2013)

[www.ibf.at/safexpert](http://www.ibf.at/safexpert)

### Sicherheitsanforderungen für Kinderstühle veröffentlicht

Es gibt derzeit keine europäischen Normen für Kinderstühle und für Sitzerhöhungen für Stühle. Die EN 14988-1:2006 zu Kinderhochstühlen (Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen) und die EN 14988-2:2006 (Teil 2: Prüfverfahren) müssen überarbeitet werden und die EN 1272:1998 zu Tischhängesitzen ist keine harmonisierte Norm. Es mussten daher anderweitig Anforderungen festgelegt werden, damit solche Sitze und Stühle für Kinder der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/95/EG genügen.

Aus diesem Grund hat die Kommission in dem Beschluss 2013/121/EU vom 7. März 2013 jetzt einen Katalog mit Sicherheitsanforderungen an solche Stühle veröffentlicht.

Der Beschluss tritt am 28. März 2013 in Kraft.

### Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Belgien:**

Königlicher Erlass über die Beauftragung mit der Durchführung der im Königlichen Erlass vom 6. April 1979 über Messsysteme und Teilmesssysteme für Flüssigkeiten außer Wasser sowie im Königlichen Erlass vom 13. Juni 2006 über Messgeräte vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung von Messsystemen und Teilmesssystemen für Flüssigkeiten außer Wasser (Notifizierungs-Nr. 2013/0094/B - I10)

Durch diesen Entwurf eines Königlichen Erlasses soll die Feldüberwachung von Messsystemen und Teilmesssystemen für Flüssigkeiten außer Wasser im Sinne des Königlichen Erlasses vom 6. April 1979 über Messsysteme und Teilmesssysteme für Flüssigkeiten außer Wasser sowie des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2006 über Messgeräte harmonisiert werden.

- Anzeige -

#### **Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Aachen!**



**Die Maschinenrichtlinie fordert ...** dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Der deutschlandweit erste zertifizierte Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR unterstützt Sie dabei optimal.

Er bietet seit Jahren Rechtssicherheit für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM  
ERFOLG**

**Tel.:**

**+49(0)2405/4066066**

<http://www.cekoordinator.eu/>



#### **Bulgarien:**

Entwurf zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Messmittel, die einer messtechnischen Kontrolle unterliegen, verabschiedet mit Ministerratsbeschluss Nr. 239 vom 24.10.2003 (veröff. DV1 Nr. 98 vom 7. November 2003., geänd. DV Nr. 96 vom 30. November 2005, geänd. DV Nr. 40 vom 16. Mai 2006, geänd. DV Nr. 80 vom Oktober 2006, geänd. DV Nr. 37 vom 8. Mai 2007, geänd. DV Nr. 46 vom 12. Juni 2007, geänd. DV Nr. 56 vom 22. Juli 2011) (Notifizierungs-Nr. 2013/0098/CZ - S10S)

Betroffen sind die Kontrolle, die Bauartzulassung (sofern relevant), die Ersteichung (sofern relevant) und die Prüfung folgender Messmittel:

- Längenmaßverkörperungen;
- nicht selbsttätige Waagen;
- selbsttätige Waagen;
- klinische Elektrothermometer mit Maximalanzeige;
- Wärmemengenzähler;
- Blutdruckmessgeräte (Sphygmomanometer);
- Druckluftmesser für den Einsatz in druckbeaufschlagten Anlagen sowie bei der Eisenbahn;
- Druckluftmesser für Fahrzeugreifen;
- Wasserzähler;
- Volumendurchflussmesser für Flüssigkeiten außer Wasser sowie Zusatzgeräte zu diesen;
- Messsysteme für Flüssigkeiten außer Wasser;
- Elektromagnetische Verbrauchsmesser;
- Füllstandsmesssysteme;
- andere Arten an Verbrauchsmessern für Wasser und andere Flüssigkeiten;
- Gaszähler und Mengenumwerter;
- Verbrauchsmesser und Messsysteme für komprimiertes Erdgas;
- Prüfstände zur Bremskraftmessung an Kraftfahrzeugen;
- Alkoholmeter und Aräometer;
- Thermometer, verwendet bei der Bestimmung der Alkoholkonzentration;
- Trübungsmessgeräte;
- Abgasanalytoren für die Abgase von Kraftfahrzeugen;
- Messmittel zur Bestimmung der Hektolitermasse;
- Individuelle Dosimeter und Dosimetersysteme;
- Geräte und Systeme zur Strahlungskontrolle und zur Beobachtung der Strahlungsbelastung;
- Ganzkörperzähler;
- Geräte und Systeme zur Kontrolle radioaktiver Umweltemissionen;
- Elektrizitätszähler;

- Messwandler;
- Einstellbare Tarifuhr für Elektrizitätszähler;
- Elektrokardiographen;
- Audiometer;
- Geschwindigkeitsmesser;
- Atem-Alkoholmessgeräte;
- Dioptrienmessgeräte;
- Taxameter.

Mit dem Entwurf werden die technischen und messtechnischen Anforderungen an Messmittel festgelegt, die der messtechnischen Kontrolle unterliegen. Zusätzlich gibt es auch Anforderungen an deren bestimmungsgemäße Verwendung, die Verfahren und Methoden für die Durchführung der Messmittelkontrolle und die Art und Weise, in der das Registers geführt werden muss, in dem die für die Prüfung zugelassenen Messmitteltypen aufgeführt sind. Auch die (Prüf)Zeichen, welche die Ergebnisse der Messmittelkontrolle dokumentieren, werden beschrieben.

Die Änderungen des Rechtsakts ergeben sich u. a. aus den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, der Richtlinie 90/384/EWG über nichtselbsttätige Waagen. Darüber hinaus gibt es in der Rechtsvorschrift noch weitere Mängel und Schwachstellen, die jetzt beseitigt werden sollen.

#### **Irland:**

Einschränkungen für die Einfuhr, die Herstellung und den Verkauf von realistischen Imitationen von Feuerwaffen. (Notifizierungs-Nr. 2013/0082/IRL - H30)

Diese Rechtsvorschrift betrifft Geräte – und hier insbesondere Spielzeuge - die auf den gewöhnlichen Beobachter so realistisch wirken, dass sie für ihn von einer Feuerwaffe nicht zu unterscheiden sind. Im Übrigen wird ein Luftgewehr mit einer Mündungsenergie von über 1 Joule nach irischem Recht als Feuerwaffe eingestuft.

Die Bestimmungen enthalten Regeln, denen zufolge es eine Straftat darstellt, realistische Imitationen von Feuerwaffen einzuführen, herzustellen oder zu verkaufen, sofern diese Person nicht im ministeriellen Register der Händler von realistischen Imitationen von Feuerwaffen eingetragen ist.

Durch die Bestimmungen wird es ebenfalls zu einer Straftat, wenn eine Person eine realistische Imitation einer Feuerwaffe an eine Person unter 16 Jahren verkauft. In der EU wird die Verbreitung realistischer Imitationen von Feuerwaffen mit zunehmender Besorgnis wahrgenommen (siehe Bericht der Kommission über das Inverkehrbringen von nachgebildeten Feuerwaffen – Dok. 12761/10).

In Irland wird Klein- sowie Schwerekriminalität häufig mithilfe realistischer Imitationen von Feuerwaffen begangen. Von Januar bis August 2009 stellten Vorfälle, bei denen realistische Imitationen von Feuerwaffen verwendet wurden, 6,6 % aller Raubüberfälle auf eine Einrichtung oder Institution dar.

Dementsprechend hält es das Ministerium im Interesse der öffentlichen Sicherheit für angebracht, diese Geräte bzw. Spielzeuge zu regulieren.

#### **Polen:**

Verordnung des Ministers für Wirtschaft zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Messbehälter und den detaillierten Umfang von Prüfungen und Kontrollen, die während der gesetzlichen metrologischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierungs-Nr. 2013/0120/PL - I10)

In der Verordnung werden Messgeräte, die gesetzliche metrologische Kontrolle und Messbehälter behandelt

Durch den Verordnungsentwurf wird die bestehende Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 22. Januar 2008 über Anforderungen an Messbehälter und den detaillierten Umfang von Prüfungen und Kontrollen, die während der gesetzlichen metrologischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 3 Pos. 13), geändert.

Die Novellierung der Verordnung beruht auf der Berücksichtigung der Änderungen der Empfehlungen der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen (OIML). Das betrifft die geänderten Empfehlungen der OIML für fest aufgesetzte Messbehälter und die neue Empfehlung für auf Straßenfahrzeugen fest installierte Behälter.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen hauptsächlich auf Änderungen der Empfehlungen der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen (OIML) für fest aufgesetzte Messbehälter zurück. Als Mitglied der OIML ist Polen verpflichtet, den Empfehlungen der Organisation so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Bei den OIML-Empfehlungen handelt es sich nicht um allgemeinverbindliche Normen. Es sind allgemein anerkannte Standards und Praktiken im Bereich von Anforderungen an bestimmte Messgeräte (in diesem Fall an Messbehälter) sowie an Tätigkeiten, die während der gesetzlichen metrologischen Kontrolle durchgeführt werden. Mit diesen Empfehlungen soll u. a. der freie Warenverkehr der davon betroffenen Produkte auf dem EU-Markt gewährleistet werden.





## mbt-Produktsicherheitstag 2013 Gebrauchtmasschinen

Diskutieren Sie unter der Leitung von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann über  
**Gebrauchtmasschinen im Produktsicherheitsgesetz - ProdSG** - und die Auswirkungen  
auf die Praxis:

**Donnerstag, 11. Juli 2013**

Maritim Hotel Bonn

Unsere Experten aus Anwaltschaft, Behörde, BG und Industrie werden Sie kompetent in  
die Gesetzeslage einführen und praktische Beispiele der Umsetzung vorstellen.  
Unsere Themen:

Gebrauchtmasschinen im EU- / nationalen Recht. Verantwortung und Haftung der  
Beteiligten. Umgang mit Gebrauchtmasschinen in der Unternehmenspraxis.  
Steuerungsanpassung erforderlich? Aus "ALT" macht "NEU": Retrofit.  
Marktüberwachung.

**Anmeldung / Reservierung:** <http://www.maschinenbautage.eu> auf der Unterseite  
Konferenzen/Produktsicherheitstag 2013.

### **Tschechei:**

Ausgewählte Bestimmungen des Gesetzentwurfs über Medizinprodukte und über die  
Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Medizinprodukte)  
(Notifizierungs-Nr. 2013/0098/CZ - S10S)

Betroffen sind die Medizinprodukte, wie sie in der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG  
definiert sind.

Durch die neue Rechtsvorschrift werden die Bestimmungen für die Herstellung, der  
Vertrieb, der Verkauf, die Verschreibung, die Abgabe, die Verwendung, die Wartung und  
Instandhaltung, die Reparatur und die Entsorgung von Medizinprodukten umfassend  
geregelt.

Die bisherige Rechtsvorschrift ist dafür langfristig ungeeignet, wobei die aktuellen  
Probleme nicht durch eine Novellierung gelöst werden können. Das Ziel der neuen  
Rechtsvorschrift ist die Verbesserung des Schutzes von Patienten und Dritten, die  
Medizinprodukte verwenden. Die technischen Anforderungen in Verbindung mit dem  
eigentlichen Inverkehrbringen der Medizinprodukte werden durch das Gesetz  
grundsätzlich nicht berührt. Hierfür wird allgemein auf die harmonisierten Vorschriften zum  
erstmaligen Inverkehrbringen verwiesen. Das Gesetz ist vielmehr auf die rechtliche  
Regelung des an das eigentliche Inverkehrbringen anknüpfenden Bereiche (Vertrieb,  
Verkauf, Verschreibung, Abgabe, Erstattung durch die öffentliche Krankenversicherung,  
Werbung, Entsorgung usw.) ausgerichtet.

Durch das Gesetz wird gleichzeitig ein Register für Medizinprodukte erstellt, das  
öffentlichen Verwaltungsbehörden sowie der Fachöffentlichkeit und Laien den Zugang zu  
elementaren Angaben über die in der Tschechischen Republik verwendeten  
Medizinprodukte ermöglicht. Damit sollen Vorfälle in der Art der PIP-Brustimplantate oder  
der DePuy-Gelenkimplantate nach Möglichkeit ganz vermieden werden.

Das Gesetz ist so konzipiert, dass es mit der Systematik der europäischen Gesetzgebung  
kompatibel ist und Anpassungen an neue europäische Gesetze mit minimalen Änderungen  
möglich sind.

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit  
harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 59/01 vom  
28.2.2013)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/01 vom  
13.3.2013)
- Richtlinie über Persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung  
2013/C 74/02 vom 13.3.2013)
- New Legislative Framework (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/03 vom 13.3.2013)

### **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen**

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 59/01 vom  
28.2.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 41 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 450-1:2012-08
- EN 492:2012-10



- EN 494:2012-10
- EN 671-1:2012-04
- EN 671-2:2012-04
- EN 934-2+A1:2012-06
- EN 934-3+A1:2012-07
- EN 997/AC:2012-07
- EN 1013:2012-12
- EN 1317-5+A2/AC:2012-08
- EN 1341:2012-11
- EN 1342:2012-11
- EN 1343:2012-11
- EN 12004+A1:2012-06
- EN 12467:2012-09
- EN 13084-7:2012-12
- EN 13162:2012-11
- EN 13163:2012-11
- EN 13164:2012-11
- EN 13165:2012-11
- EN 13166:2012-11
- EN 13167:2012-11
- EN 13168:2012-11
- EN 13169:2012-11
- EN 13170:2012-11
- EN 13171:2012-11
- EN 13956:2012-12
- EN 13967:2012-04
- EN 14411:2012-10
- EN 14592+A1:2012-05
- EN 14891:2012-04
- EN 14891/AC:2012-11
- EN 14909:2012-05
- EN 14992+A1:2012-06
- EN 15651-1:2012-09
- EN 15651-2:2012-09
- EN 15651-3:2012-09
- EN 15651-4:2012-09
- EN 15732:2012-10
- EN 15814+A1:2012-10
- EN 16069:2012-11

## TERMINE

### **Die Druckgeräterichtlinie als Teil des europäischen Rechtsrahmens für die Beschaffenheit von Druckgeräten**

Termin: 08.04.13  
 Training Center Köln  
 Ort: Köln

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=405501>

### **Die aktuelle Maschinenrichtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und die EMV-Richtlinie im Rahmen des EMV-Gesetzes**

Termin: 10.04.13  
 Veranstalter: TÜV SÜD Akademie Mannheim  
 Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=405567>

### **Dokumentationsbevollmächtigter nach Maschinenrichtlinie.**

Termin: 11.04.13  
 Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis  
 Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

[http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm\\_dokumentationsbevollmaechtigter.html](http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_dokumentationsbevollmaechtigter.html)

### **Praxis-Seminar "Elektrische Ausrüstungen von Maschinen nach EN 60204-1"**

Termin: 11./11.04.13  
 Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH  
 Ort: Graz

Mehr Infos:

[www.ibf.at/index.php?id=687](http://www.ibf.at/index.php?id=687)

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss der Kommission vom 7. März 2013 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für bestimmte Sitze und Stühle für Kinder gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)

## PRAXISTIPPS

### 3. Auflage des Leitfadens zur Gefahrstoffverordnung online

Damit die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beim Vollzug der Gefahrstoffverordnung einheitlich vorgehen, haben die Länder gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern einen Leitfaden erarbeitet.

Dieser Leitfaden liegt jetzt in der aktualisierten 3. Auflage vor und ist sicher auch für Anlagenbetreiber und Arbeitgeber interessant.

Zum Leitfaden: <http://lasi.osha.de/docs/lv45.pdf>

## ... UND WEITERHIN

### Prüflisten für hydraulische und pneumatische Steuerungen

Pneumatische Steuerungen werden hauptsächlich in Maschinen der Verpackungsindustrie, der Prozessindustrie, des Handwerks und für Spann-, Halte- und Transportaufgaben eingesetzt. Hydraulische Steuerungen hingegen werden in vielen Maschinen und Anlagen eingesetzt, bei denen eine hohe Leistungsdichte für die Übertragung von Kräften und Drehmomenten gefordert ist.

Entsprechend der europäischen Maschinenrichtlinie muss eine Maschine oder Anlage so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren die von pneumatischer oder hydraulischer Energie ausgehen können, vermieden werden.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM hat auf ihrer Internetseite zwei Prüflisten für derartige Anlagen bereitgestellt:

Zur Prüfliste für Pneumatik-Ausrüstung:

[http://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Fachbereichs-Informationenblaetter/065\\_FBHM-EM\\_Pneumatik-Pruefliste.pdf](http://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Fachbereichs-Informationenblaetter/065_FBHM-EM_Pneumatik-Pruefliste.pdf)

Zur Prüfliste für Hydraulik-Ausrüstung:

[http://www.bghm.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Fachbereichs-Informationenblaetter/061\\_FBHM-EM\\_Hydraulik-Pruefliste.pdf](http://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Fachbereichs-Informationenblaetter/061_FBHM-EM_Hydraulik-Pruefliste.pdf)

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.4.2013**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u\_Email] versendet.

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php](http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877